

kommunale Urnenabstimmung

Sonntag, 12. März 2023



Gemeinde Eglisau

Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt
«Forstbetrieb Rafzerfeld»

Impressum

Gemeinde Eglisau

gedruckt bei OS Druck Eglisau

auf 100 % Altpapier

Titelbild: Maurits Bausenhardt (unsplash)

kommunale Urnenabstimmung vom 12. März 2023

Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Rafzerfeld» zwischen den Gemeinden Buchberg (SH), Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Rüdlingen (SH), Wasterkingen und Wil ZH

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Eglisau werden eingeladen, den Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Rafzerfeld» zu prüfen und die folgende Abstimmungsfrage mit Ja oder Nein zu beantworten:

Abstimmungsfrage:

Stimmen Sie der Vorlage Anstaltsvertrag (Inkrafttreten per 01.01.2024) betreffend die interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Rafzerfeld» zwischen den Gemeinden Buchberg (SH), Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Rüdlingen (SH), Wasterkingen und Wil ZH zu?

Aktenauflage

Sämtliche Unterlagen zu diesem Geschäft können im Gemeindehaus, Obergass 17, während den Schalterzeiten eingesehen werden.

Schalterzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	08.30 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 19.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 11.30 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	08.30 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr
Freitag	07.00 bis 13.00 Uhr (durchgehend)

Die wichtigsten Unterlagen finden Sie auf www.eglisau.ch.

Die Vorlage in Kürze

Die vier Forstreviere im Rafzerfeld betreuen heute rund 1'090 Hektaren öffentlichen Wald und 540 Hektaren Privatwald. Nur die Gemeinden Eglisau und Rafz beschäftigen noch eine eigene uneingeschränkt einsetzbare Forstsequipe. Der betriebliche Spielraum ist jedoch sehr gering und jede unvorhergesehene Abwesenheit kann Kapazitäts- und/oder Sicherheitsprobleme auslösen. Aktuell führt noch jede Gemeinde eine eigene detaillierte Forstrechnung. Die Verwaltungsstrukturen sind entsprechend anspruchsvoll und die fehlende Rechtspersönlichkeit setzt dem unternehmerischen Handlungsspielraum in den bestehenden Revierstrukturen enge Grenzen.

Nach eingehender Analyse der Entwicklungsmöglichkeiten sind die sieben Gemeinderäte überzeugt, dass die künftigen Herausforderungen mit einem gemeinsamen Forstbetrieb am besten gemeistert werden können. Für die Zusammenarbeit unter Gemeinden bietet sich eine öffentlich-rechtliche Rechtsform an. Angestrebt werden möglichst schlanke Führungs- und Verwaltungsstrukturen. Die Gemeinderäte empfehlen deshalb den Zusammenschluss der vier Forstreviere zur interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Rafzerfeld». Damit die beiden schaffhauserische Gemeinden Rüdlingen und Buchberg sich als gleichberechtigte Partner an der Anstalt beteiligen können, ist zusätzlich ein Einzelstaatsvertrag zwischen den beiden Kantonen Zürich und Schaffhausen erforderlich. Die Trägergemeinden beteiligen sich im Verhältnis ihres Anteils an der Gesamtwaldfläche am Grundkapital von 1 Mio. Franken und entschädigen den Forstbetrieb pauschal für die Revieraufgaben. Der Forstbetrieb wird den öffentlichen Wald auf eigene Rechnung bewirtschaften und muss eigenwirtschaftlich arbeiten.

Stimmen alle sieben Trägergemeinden dem Anstaltsvertrag zu, kann der Forstbetrieb Rafzerfeld ab Anfang 2024 operativ tätig werden.

Antrag des Gemeinderates Eglisau

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission Eglisau

Die Rechnungsprüfungskommission Eglisau beantragt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Ausgangslage

Die drei zürcherischen Forstreviere im Rafzerfeld Eglisau-Hüntwangen, Wil-Wassterkingen und Rafz sowie das schaffhauserische Forstrevier Rüdlingen-Buchberg betreuen aktuell zusammen gut 1'090 Hektaren öffentlichen Wald und zusätzlich 540 Hektaren Privatwald mit einer Jahresnutzung von rund 13'500 Festmetern (inkl. Privatwald).

Die Gemeinde Rafz führt einen selbständigen Forstbetrieb mit eigener Forstequipe. Die drei übrigen Forstreviere stützen sich auf einen öffentlich-rechtlichen Vertrag und die Gemeinden Eglisau und Rüdlingen stellen als Kopfbetriebe das nötige Forstpersonal und die Betriebsmittel bereit. Aktuell verfügt allerdings nur noch die Gemeinde Eglisau über eine vollständige eigene Forstequipe. Rüdlingen beschäftigt neben dem Revierförster im Teilpensum einen Forstwart und während der Wintermonate zusätzlich einen Waldarbeiter. Im Forstrevier Wil-Wassterkingen werden die Revieraufgaben durch einen Förster mit einem Teilpensum im Auftragsverhältnis wahrgenommen.

In allen Forstrevieren übernimmt das Forstpersonal in unterschiedlichem Umfang auch Aufgaben in den kommunalen Werkbetrieben. Insgesamt werden aktuell in den vier Forstrevieren 3 Förster (250 Stellenprozente), 6 Forstwarte, 3 Waldarbeiter (ca. 90 Stellenprozente) und 4 Lehrlinge beschäftigt.

In Rafz und Eglisau ist der Personalbestand gerade ausreichend, um die eigene Forstequipe in der Holzernte und der Jungwaldpflege produktiv und sicher einzusetzen. Der betriebliche Spielraum ist jedoch sehr gering und jede unvorhergesehene Absenz führt zu Kapazitäts- und/oder Sicherheitsproblemen. In Eglisau ist bei einer Absenz eines Forstwarts der Lernende unverzichtbar, damit die Vorschriften zur Arbeitssicherheit eingehalten werden können. Der Personalbestand in Rüdlingen genügt nicht für den wirtschaftlichen Einsatz moderner Holzerntesysteme. Die enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Werkbetrieben verbessert die Auslastung des Forstpersonals und trägt auch zur Reduktion der Sicherheitsrisiken bei.

Alle Reviergemeinden führen aktuell eine eigene, detaillierte Forstrechnung. Jede Gemeinde trägt den effektiven Aufwand für die auf ihrer Waldfläche ausgeführten Massnahmen und vereinnahmt die Erträge aus der Bewirtschaftung. Der Aufwand für die gesetzlichen Revieraufgaben wird den einzelnen Gemeinden ebenfalls nach Aufwand weiterverrechnet. Alle Revierpartner entscheiden dabei unabhängig voneinander über die Massnahmen, die in ihrem eigenen Wald ausgeführt werden und über ihr eigenes Budget. Damit bewahren sich die einzelnen Waldeigentümer die maximale Unabhängigkeit und die Bewirtschaftung erfolgt

abgestimmt auf ihre konkreten Zielsetzungen und Möglichkeiten. Ausser in Rafz, das einen unabhängigen Forstbetrieb führt, wirken sich die Budgetentscheidungen der einzelnen Reviergemeinden jedoch sehr direkt auf die Erfolgsrechnung der Partner aus. Die ergebnisorientierte Führung ist entsprechend erschwert.

Zusätzlich werden die Möglichkeiten zur Rationalisierung der Planungs-, Produktions- und Verwaltungsprozesse durch die Verpflichtung zur detaillierten Abrechnung pro Revierpartner erheblich eingeschränkt.

Für die Forstbetriebe in der Schweiz wird das wirtschaftliche Umfeld immer anspruchsvoller. Bei gut 40% höheren Personal- und Maschinenkosten haben sich die Rundholzpreise seit Mitte der 80-er Jahre real halbiert. Gleichzeitig hat die Produktivität hochmechanisierter Holzerntesysteme massiv zugenommen. Der Einsatz dieser modernen Mittel und die gestiegenen Sicherheitsanforderungen verlangen ausgebildetes Fachpersonal und genügend grosse Forstequipen.

Bei der Waldpflege und der Holzernte stossen die Forstreviere im Rafzerfeld heute regelmässig an ihre Grenzen. Um die modernen Holzernteverfahren effizient einsetzen zu können und aus Gründen der Arbeitssicherheit, dürfen die beiden Equipen von Eglisau und Rafz nicht weiter verkleinert werden. Bereits beim Ausfall einzelner Mitarbeiter ist ihre Einsatzfähigkeit und Produktivität eingeschränkt. Die Grösse und die Ausrüstung der Forstequipe in Rüdlingen genügen den Anforderungen an einen modernen Forstbetrieb nicht mehr.

Die Verwaltungsstrukturen in den bestehenden Forstrevieren sind anspruchsvoll und durch die fehlende eigene Rechtspersönlichkeit sind dem unternehmerischen Handlungsspielraum in den bestehenden Revierstrukturen enge Grenzen gesetzt.

Um in Zukunft flexibel auf veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können und jederzeit den optimalen Einsatz der modernen Holzerntesysteme zu ermöglichen, wollen die Gemeinden im Rafzerfeld bei der Waldpflege und der Erfüllung der gesetzlichen Revieraufgaben künftig enger zusammenarbeiten.

Reorganisationsprojekt

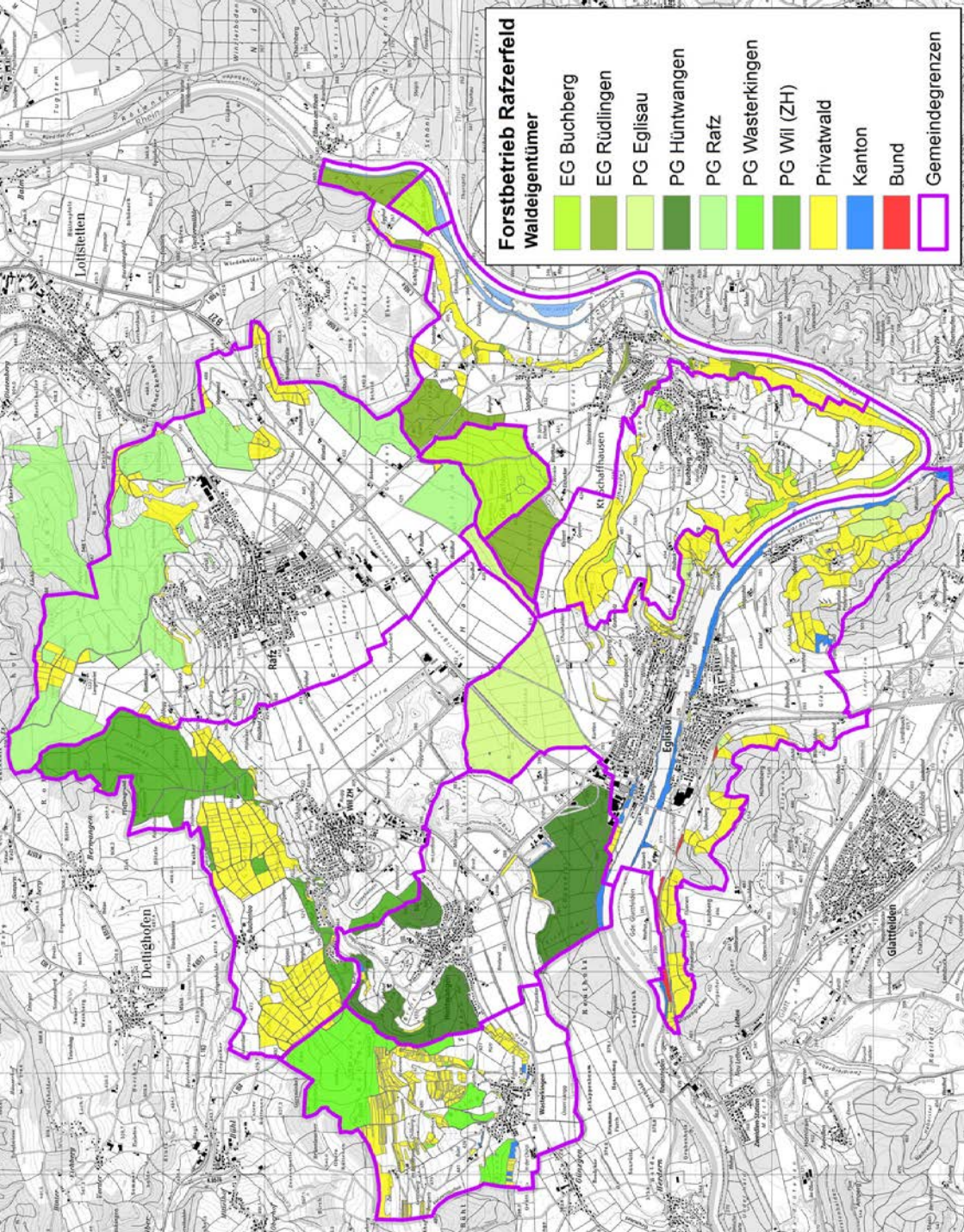
Im Auftrag der Gemeinderäte hat sich deshalb ein Planungsausschuss aus den Ressortvorständen der sieben Gemeinden und den Revierförstern in den vergangenen anderthalb Jahren eingehend mit den Entwicklungsmöglichkeiten der Forstreviere im Rafzerfeld auseinandergesetzt. Der Ausschuss ist fest davon überzeugt, dass die künftigen Herausforderungen am besten mit einem gemeinsamen Forstbetrieb gemeistert werden können.

Um die Ergebnisverantwortung klar zu regeln, die Bildung der nötigen Reserven zu ermöglichen und gleichzeitig die Planungssicherheit für die Gemeinden zu erhöhen, schlägt der Ausschuss die Gründung eines selbständigen Forstbetriebs mit eigener Rechtspersönlichkeit vor.

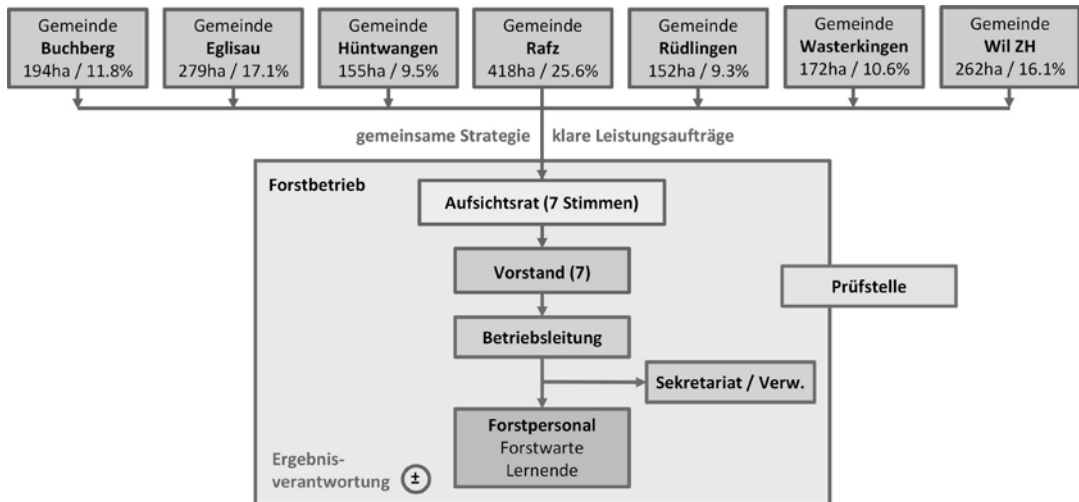
Für die Zusammenarbeit unter Gemeinden bietet sich eine öffentlich-rechtliche Rechtsform an (Gemeindeverband oder interkommunale Anstalt). Der Ausschuss strebt möglichst schlanke Führungs- und Verwaltungsstrukturen an und empfiehlt deshalb den Zusammenschluss der vier Forstreviere zur interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Rafzerfeld». Die Organisation der Anstalt soll sich grundsätzlich nach den Vorgaben im zürcherischen Gemeindegesetz richten. Damit die beiden schaffhauserischen Gemeinden Rüdlingen und Buchberg sich als gleichberechtigte Partner an der Anstalt beteiligen können, ist ein Einzelstaatsvertrag zwischen den beiden Kantonen Zürich und Schaffhausen erforderlich.

Das Vorhaben wurde den Gemeinderäten im Mai 2021 an einer gemeinsamen Informationsveranstaltung vorgestellt und in drei Vernehmlassungsrunden eingehend diskutiert. Der Entwurf des Anstaltsvertrages wurde anschliessend aufgrund der Stellungnahmen der Gemeinden und den Ergebnissen aus der Vorprüfung durch das Gemeindeamt Kanton Zürich überarbeitet. Sämtliche Gemeinden haben sich in der Schlussrunde für die Umsetzung des Projektes ausgesprochen.

Um die bestehenden Rationalisierungspotenziale voll auszuschöpfen und Planung, Ausführung und Abrechnung der Arbeiten möglichst einfach und kosteneffizient zu gestalten, soll die Waldbewirtschaftung künftig auf gemeinsame Rechnung erfolgen. Auf eine Aufteilung auf die einzelnen Waldeigentümer wird dabei verzichtet. Vorgeschlagen wird eine schlanke Führungsstruktur mit einem siebenköpfigen Vorstand, in dem jede Trägergemeinde mit einem Mitglied (in der Regel mit den jeweiligen Ressortvorständen) vertreten ist, und eine mit den nötigen Kompetenzen ausgestattete Betriebsleitung (Revierförster). Durch die Vergrößerung des Reviergebietes kann auch die bisher unbefriedigende Stellvertretung der Revierförster verbindlich gelöst werden.



Die Aufsicht über die Anstalt erfolgt durch den ebenfalls siebenköpfigen Aufsichtsrat, in dem in der Regel die Präsiden der Trägergemeinden Einsitz nehmen.



Der gemeinsame Forstbetrieb übernahm bei der Gründung das gesamte aktuell eingesetzte Forstpersonal und die in den Kopfbetrieben vorhandenen Betriebsmittel. Die benötigten Gebäude würden beim Betriebsstart von den betroffenen Waldeigentümern gemietet. Als zentraler Stützpunkt für den geplanten Forstbetrieb ist jedoch keines der aktuell genutzten Gebäude geeignet. Der Ausschuss evaluiert deshalb alternative Standorte. Dabei wird auch der Neubau eines zweckmässigen Forstwerkhofs im Waldareal geprüft. Um die für die sorgfältige Planung und Realisierung eines Neubaus benötigte Zeit zu überbrücken, werden temporäre Lösungen für ein zentrales Betriebsgebäude gesucht (z.B. ein befristetes Mietverhältnis). Damit der Forstbetrieb bei Bedarf zu möglichst günstigen Bedingungen Fremdkapital aufnehmen kann, sieht der Anstaltsvertrag vor, dass die Trägergemeinden ergänzend (subsidiär) für die Fremdkapitalschulden des Forstbetriebs haften.

Der gemeinsame Forstbetrieb muss gewinnorientiert arbeiten und trägt die Ergebnisverantwortung. Bei der Gründung wird die Anstalt mit einem Eigenkapital von 1.0 Mio. Franken (Grundkapital) ausgestattet. Investitionen kann der Forstbetrieb damit aus den Eigenmitteln finanzieren. Bis der Maximalbestand des Eigenkapitals von 2.5 Mio. Franken erreicht ist, wird die Hälfte des Ertragsüberschusses an die Trägergemeinden ausgeschüttet. Ist der Maximalbetrag erreicht, wird der gesamte Gewinn ausbezahlt. Ein allfälliger Verlust, zum Beispiel nach einem Sturmereignis, wird dem Eigenkapital belastet und müsste nicht von den Trägergemeinden gedeckt werden. Es ist keine automatische Defizitdeckung vorgesehen.

Der Forstbetrieb übernimmt auf eigene Rechnung die fachgerechte Pflege der Gemeindewälder nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Nutz-, Naturschutz-, Erholungs- und Schutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können (vgl. Artikel 3 - Anstaltszweck). Der Forstbetrieb übernimmt auf eigene Rechnung auch den laufenden Unterhalt des Waldstrassennetzes, das er für die Waldpflege benötigt. Die Kosten für die periodischen Sanierungsarbeiten an den Waldstrassen gehen jedoch weiterhin zulasten der jeweiligen Trägergemeinden. Unter den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können die anfallenden Kosten für die Waldpflege durch den Holzerntrag und die Kantonsbeiträge vollständig gedeckt werden.

Die Revierförster, die auf der Waldfläche der Trägergemeinden die gesetzlichen Aufgaben des kommunalen Forstdienstes (Revieraufgaben) erfüllen, werden in Zukunft durch den Forstbetrieb angestellt. Diese Leistungen werden dem Forstbetrieb durch die Trägergemeinden mit einer Jahrespauschale pro Hektar Waldfläche - getrennt nach Gemeinde- und Privatwald - entschädigt. So besteht sowohl für die Gemeinden wie auch den Forstbetrieb die nötige Planungssicherheit.

Die Trägergemeinden beteiligen sich im Verhältnis der Waldfläche am gemeinsamen Forstbetrieb. Der im Anstaltsvertrag definierte Beteiligungsschlüssel berücksichtigt neben der Fläche der Gemeindewälder auch die Privatwaldflächen auf dem Gebiet der Trägergemeinden. Damit kann den beiden Kernaufgaben des Forstbetriebes, der Waldpflege und den Revieraufgaben angemessen Rechnung getragen werden.

Der Zweck, die Organisation und die Finanzierung des neuen Forstbetriebs sind detailliert im vorliegenden Anstaltsvertrag geregelt.

Beteiligungsschlüssel	Gemeindegewald	Privatwald	Gesamtwaldfläche	Flächenanteil	Grundkapital	davon als Sacheinlage*
Buchberg	99 ha	95 ha	194 ha	11.8%	CHF 118 000	CHF 0
Eglisau	136 ha	143 ha	279 ha	17.1%	CHF 171 000	CHF 205 300
Hüntwangen	146 ha	9 ha	155 ha	9.5%	CHF 95 000	CHF 0
Rafz	358 ha	60 ha	418 ha	25.6%	CHF 256 000	CHF 125 700
Rüdlingen	102 ha	50 ha	152 ha	9.3%	CHF 93 000	CHF 0
Wasterkingen	100 ha	72 ha	172 ha	10.6%	CHF 106 000	CHF 0
Wil	150 ha	112 ha	262 ha	16.1%	CHF 161 000	CHF 68 100
Total	1 091 ha	541 ha	1 632 ha	100.0 %	CHF 1 000 000	CHF 399 100

* *provisorische Beträge; definitive Festsetzung zum Zeitpunkt der Übernahme*

Falls die Stimmberechtigten in den beiden schaffhauserischen Gemeinden dem Vertrag im Winter 2022 an der Gemeindeversammlung und die Stimmberechtigten in den zürcherischen Gemeinden im Frühjahr 2023 an der Urne zustimmen, kann der Forstbetrieb Rafzerfeld ab Anfang 2024 operativ tätig werden. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn alle sieben Trägergemeinden zustimmen.

Gleichzeitig mit der Gründung des Forstbetriebs, werden die bestehenden Forstreviervereinbarungen aufgelöst. Die bei den Kopfbetrieben Eglisau, Wil, Rafz und Rüdlingen vorhandenen Fahrzeuge und Maschinen können als Sacheinlage in die Anstalt eingebracht werden.

Beilagen (online oder in Aktenufaltung einsehbar)

- Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt „Forstbetrieb Rafzerfeld“
- Planbudget „Forstbetrieb Rafzerfeld“ 2024+

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats

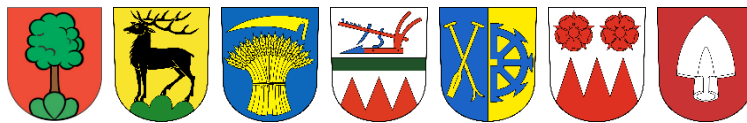
Der Gemeinderat Eglisau empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Rafzerfeld» zuzustimmen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Eglisau hat den Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Rafzerfeld» geprüft und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Anstaltsvertrag zuzustimmen.

Forstbetrieb Rafzerfeld

*Politische Gemeinden Buchberg, Eglisau, Hüntwangen,
Rafz, Rüdlingen, Wasterkingen und Wil*



Anstaltsvertrag

der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Rafzerfeld»

Stand 1. Januar 2024

I. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die politischen Gemeinden Buchberg (SH), Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Rüdlingen (SH), Wasterkingen und Wil ZH (Trägergemeinden) bilden unter dem Namen «Forstbetrieb Rafzerfeld», nachstehend «Forstbetrieb» genannt, auf unbestimmte Dauer eine interkommunale Anstalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹ des Kantons Zürich.

² Der Forstbetrieb hat seinen Sitz in Rafz.

Art. 2 Zweck

¹ Der Forstbetrieb bezweckt die fachgerechte und effiziente **Pflege der Wälder der Trägergemeinden** nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Nutz-, Naturschutz-, Erholungs- und Schutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können (vgl. Art. 5 und Art. 8).

² Der Forstbetrieb kann auf eigene Rechnung untergeordnete **forstnahe Dienstleistungen** erbringen sowie **Energieholz und andere Holzprodukte** herstellen und vertreiben (vgl. Art. 6).

³ Auf dem Gebiet der Trägergemeinden übernimmt der Forstbetrieb die **Aufgaben des kommunalen Forstdienstes** gemäss kantonalen Waldgesetzen und ernennt die für diese Aufgabe zuständige Revierförsterin respektive den Revierförster. Der Forstbetrieb kann diese Aufgaben gestützt auf eine entsprechende Leistungsvereinbarung oder einen Anschlussvertrag auch auf dem Gebiet der Nachbargemeinden wahrnehmen (vgl. Art. 7).

⁴ Der Forstbetrieb ist offen für den Beitritt weiterer öffentlicher Waldeigentümer und kann sich an anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, welche die Erfüllung des Anstaltszwecks unterstützen.

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Trägergemeinden stellen dem Forstbetrieb die Waldflächen in ihrem Eigentum, inklusive der für die Waldpflege notwendigen Erschliessungsanlagen, unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflege- oder Reservatsentschädigungen usw.), die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind, werden vom Forstbetrieb wahrgenommen.

³ Über neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Durchleitungs-, Baurechtsverträge usw.) entscheidet der Forstbetrieb. Der Gemeindevorstand der jeweiligen Trägergemeinde wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen.

⁴ Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der Trägergemeinden.

Art. 4 Personal und Betriebsmittel

¹ Die Personalrekrutierung und der Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung (Kauf oder Miete) und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Forstbetrieb.

² Der Forstbetrieb ist Arbeitgeber der Betriebsleitung und des Personals. Er engagiert sich als Lehrbetrieb für die Aus- und Weiterbildung von Forstpersonal.

¹ Gemäss §74 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1)

Art. 5 Pflege und Nutzung der Waldungen

¹ Der Forstbetrieb besorgt, unter Berücksichtigung der in den Kantonen Zürich respektive Schaffhausen geltenden Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Pflege und Nutzung des Waldes sowie der Walderhaltung notwendigen Arbeiten. Der Forstbetrieb bewirtschaftet die Waldungen der Trägergemeinden ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse, so dass die optimale Wertentwicklung der Waldungen nachhaltig sichergestellt ist.

² Die Trägergemeinden werden alljährlich in geeigneter Form über das Betriebsprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert.

³ Der Forstbetrieb unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist. Die Kosten für den laufenden Unterhalt (Instandstellung nach Holzschlägen, Entwässerungsgräben, Querrinnen und Durchlässe offenhalten, Fahrbahn entlauben und ausbessern, Bankett mulchen, Gehölz zurückschneiden, Schneeräumung bei Bedarf usw.) trägt der Forstbetrieb. Der Bau von neuen² und die Sanierung bestehender Waldstrassen (periodischer Unterhalt; insbesondere der Ersatz von Verschleisschicht oder Koffer sowie die Instandstellung von Entwässerungsanlagen und Kunstbauten usw.) bleibt Sache der einzelnen Trägergemeinden. Der Forstbetrieb erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Trägergemeinden ein einfaches Unterhaltskonzept.

⁴ Die Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie weiteren Dritten an die auf Rechnung des Forstbetriebs ausgeführten Pflegemassnahmen in den betreuten Waldungen stehen dem Forstbetrieb zu.

⁵ Holzlieferungen an die Trägergemeinden erfolgen zu einheitlichen, vom Vorstand in Absprache mit den betroffenen Gemeinden festgelegten Marktpreisen. Um die Gleichbehandlung der Trägergemeinden sicherzustellen, erfolgen Holzlieferungen an die Trägergemeinden zu den gleichen Bedingungen wie auf dem freien Markt an Dritte.

⁶ In der Waldbewirtschaftung wird ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)

¹ Der Forstbetrieb kann forstnahe Dienstleistungen (Beratung, Jungwaldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Feld- und Ufergehölzunterhalt, Unterhalt von Leitungsschneisen, Spezialholzerei, Unterhalt von Wald-, Feld und Wanderwegen usw.) erbringen, einen Energieholzbetrieb führen (Energie-Stückholz und/oder Energie-Hackschnitzel) und weitere Holzprodukte (Nebennutzungen wie Weihnachtsbäume und Deckkäste sowie Produkte aus der Weiterverarbeitung von Rundholz wie Pfähle, Spaltstöcke, Finnenkerzen, einfache Sitzbänke und Tische usw.) herstellen und vertreiben.

² Der Forstbetrieb führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die Trägergemeinden aus, wenn es betrieblich möglich ist und ein konkreter Auftrag vorliegt.

³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

Art. 7 Aufgaben des kommunalen Forstdienstes

¹ Der Forstbetrieb übernimmt in den Waldungen auf dem Gebiet der Trägergemeinden, die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes³ und ernennt die für diese Aufgabe zuständige Revierförsterin respektive den Revierförster.

² Die Erschliessung der Waldungen im Rafzerfeld ist abgeschlossen. Neubauten sind deshalb keine mehr vorgesehen. Der Realisierungsentscheid liegt in jedem Fall bei der betroffenen Trägergemeinde.

³ Gemäss §§26 ff des kantonalen Waldgesetzes ZH vom 7. Juni 1998 (kWaG, LS 921.1) und gemäss der Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern vom 1. April 1999 (Stand 18. Juni 2014) sowie Art. 45 des kantonalen Waldgesetzes SH vom 17. Februar 1997 (kWaG, SHR 921.100)

² Die Erfüllung der Aufgaben des kommunalen Forstdienstes werden durch die Trägergemeinden mit einer Jahrespauschale pro Hektar betreute Waldfläche⁴ entschädigt. Die Pauschale beträgt 50 CHF/ha im öffentlichen Wald und 110 CHF/ha im Privatwald.

³ Der Forstbetrieb legt jährlich Rechenschaft über die erbrachten Leistungen ab. Weist er nach, dass die anfallenden Kosten damit nicht vollständig gedeckt werden, kann der Vorstand die Erhöhung der Jahrespauschale auf maximal 65 CHF/ha im öffentlichen Wald respektive 140 CHF/ha im Privatwald beschliessen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Erhöhung durch den Aufsichtsrat (vgl. Art. 22 Abs. 1 Bst. d).

⁴ Die Anpassung der Jahrespauschale und des Maximalbetrages richtet sich nach der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise⁵.

⁵ Bei ausserordentlichen Naturereignissen (Sturm, Schneedruck, Trockenheit usw.) wird die Entschädigung in Absprache mit den Trägergemeinden entsprechend angepasst. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Anpassung durch den Aufsichtsrat (vgl. Art. 22 Abs. 1 Bst. d)

⁶ Gestützt auf eine entsprechende Leistungsvereinbarung oder einen Anschlussvertrag kann der Forstbetrieb die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes auch in weiteren Gemeinden übernehmen.

Art. 8 Leistungen im öffentlichen Interesse

¹ Leistungen im öffentlichen Interesse, die über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung gemäss Art. 2 Abs. 1 hinausgehen, insbesondere in den Bereichen Erholung und Naturschutz im Wald, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit (spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte oder die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.) werden nur dann erbracht, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt.

² Die anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber, nach Abzug der Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie weiteren Dritten, kostendeckend weiterverrechnet.

⁴ Die Höhe der Jahrespauschale basiert auf den Richtwerten von 0.5 Std./ha im öffentlichen Wald und 1.1 Std./ha im Privatwald. Die Differenz zum öffentlichen Wald ist in erster Linie durch den wesentlich höheren Beratungs- und Betreuungsaufwand im kleinparzellierten Privatwald begründet.

⁵ Stand März 2021 = 100.6 Punkte (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte)

II. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Forstbetriebs sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Prüfstelle.

² Die Trägergemeinden bestimmen als Aufsichtsorgan einen Aufsichtsrat (vgl. Art. 15 bis Art. 17).

Art. 10 Amtsdauer

¹ Für die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des Vorstands beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

² Die Amtsperiode fällt mit derjenigen der zürcherischen Gemeindebehörden zusammen.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement.

Art. 12 Publikation und Information

¹ Der Forstbetrieb nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der Forstbetrieb sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Trägergemeinden werden im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich durch den Vorstand periodisch über die Geschäftstätigkeit der Anstalt informiert.

A Die Trägergemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Trägergemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der zürcherischen Trägergemeinden beschliessen an der Urne, die schaffhause-rischen Gemeinden an der Gemeindeversammlung über:

- a) die Änderung dieses Vertrages;
- b) die Erhöhung des Grundkapitals;
- c) die Kündigung der Beteiligung am Forstbetrieb;
- d) die Auflösung des Forstbetriebs.

² Bei Abstimmungen in den Trägergemeinden über die Änderung oder die Auflösung des Anstaltsvertrags, über eine Rechtsformumwandlung oder über die Erhöhung des Grundkapitals sind die Gemeindevorstände der Trägergemeinden verpflichtet, den Stimmberechtigten ihrer Gemeinde die Abstimmungsvorlage zur Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 14 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Trägergemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Trägergemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Trägergemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen des Anstaltsvertrags bedürfen der Zustimmung aller Trägergemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- a) wesentliche Aufgaben des Forstbetriebs;
- b) die Grundzüge der Finanzierung und die Erhöhung des Grundkapitals;

-
- c) die Zusammensetzung sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes;
 - d) die Modalitäten für den Austritt und die Auflösung des Forstbetriebs.

B Der Aufsichtsrat

Art. 15 Zusammensetzung

- ¹ Der Aufsichtsrat besteht aus je einem Mitglied pro Trägergemeinde.
- ² Jeder Gemeindevorstand bestimmt sein Mitglied im Aufsichtsrat. In der Regel nehmen die Gemeindepräsidentin respektive der Gemeindepräsident Einsitz im Aufsichtsrat.
- ³ Der Aufsichtsrat konstituiert sich unter dem Vorsitz des Vertreters der Trägergemeinde mit der grössten Waldfläche selbst. Er wählt die Präsidentin respektive den Präsidenten und die Vizepräsidentin respektive den Vizepräsidenten.

Art. 16 Aufsicht über die Anstalt

Die Aufsicht über den Forstbetrieb wird durch den Aufsichtsrat wahrgenommen. Diese Aufgabe umfasst:

- a) die Oberaufsicht über den Forstbetrieb;
- b) die Ernennung der Prüfstelle;
- c) die Genehmigung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder;
- d) die Kenntnisnahme der Ernennung der Betriebsleitung;
- e) die Kenntnisnahme der Ernennung der Revierförsterin respektive des Revierförsters;
- f) die Kenntnisnahme des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- g) die Kenntnisnahme des Finanz- und Ausgabenplans;
- h) die Kenntnisnahme des Berichts der Prüfstelle zur Jahresrechnung;
- i) die Genehmigung der Aufnahme von Fremdkapital sowie von Investitionskrediten von Bund und Kantonen gemäss Art. 32 Abs. 6 und Art. 33 Abs. 2 über jeweils mehr als CHF 500 0000;
- j) die Genehmigung der Anpassung der Jahrespauschale gemäss Art. 7 Abs. 3 und 5 dieses Vertrags.

Art. 17 Einberufung und Beschlussfassung

- ¹ Der Aufsichtsrat wird durch die Präsidentin respektive den Präsidenten oder auf Antrag des Vorstands einberufen.
- ² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ³ Der Aufsichtsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin respektive des Präsidenten den Ausschlag.
- ⁴ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

C Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

- ¹ Jede Trägergemeinde ist mit einem Mitglied im Vorstand vertreten.
- ² Die Gemeindevorstände bestimmen ihr Mitglied im Vorstand und seine Stellvertretung. In der Regel nehmen die jeweiligen Ressortvorstände Einsitz im Vorstand.

Art. 19 Konstituierung

¹ Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Vertreters der Trägergemeinde mit der grössten Waldfläche selbst.

² Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Vorstandsmitglieder legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 21 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen zu:

- a) die strategische Planung, Führung und Aufsicht sowie die Betriebsplanung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde;
- b) die Verantwortung für den Anstaltshaushalt;
- c) die Beratung von und Antragsstellung zu Vorlagen, über welche die Trägergemeinden beschliessen;
- d) die Übertragung der Verwaltungsaufgaben an eine Trägergemeinde oder eine entsprechend qualifizierte Treuhandstelle, sofern für die Verwaltung nicht eigenes Personal eingesetzt wird;
- e) die Ernennung der Mitglieder der Betriebsleitung;
- f) die Ernennung der Revierförsterin respektive des Revierförsters;
- g) der Erlass und die Änderung von Organisations- und Personalreglement;
- h) die Festlegung der Entschädigung des Vorstands, vorbehältlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat;
- i) die Vertretung des Forstbetriebs nach aussen;
- j) die Besorgung sämtlicher Geschäfte der Anstalt, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

² Der Vorstand kann die folgenden ihm zustehenden Befugnisse im Organisationsreglement an die Betriebsleitung delegieren:

- a) den Vollzug von Beschlüssen;
- b) den Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
- c) die regelmässige Information der Trägergemeinden über die Geschäftstätigkeit des Forstbetriebs;
- d) das Handeln für den Forstbetrieb nach aussen;
- e) die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- f) die übrige Aufsicht in der Anstaltsverwaltung.

Art. 22 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen zu:

- a) die Beschlussfassung über das Budget;
- b) die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- c) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;

-
- d) die Beschlussfassung über die Anpassung der Jahrespauschale gemäss Art. 7 Abs. 3 und 5 dieses Vertrags unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Aufsichtsrat;
 - e) die Beschlussfassung zur Aufnahme von Fremdkapital gemäss Art. 32 Abs. 6 und Art. 33 Abs. 2 dieses Vertrags.

² Der Vorstand kann die folgenden ihm zustehenden Befugnisse im Organisationsreglement an die Betriebsleitung delegieren:

- a) den Ausgabenvollzug;
- b) die Bewilligung von im Budget enthaltenen und gebundenen Ausgaben;
- c) die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 30 000 pro Geschäft und bis insgesamt CHF 100 000 pro Jahr bei einmaligen Ausgaben und bis CHF 7 500 pro Geschäft und bis insgesamt CHF 25 000 pro Jahr bei wiederkehrenden Ausgaben;
- d) die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

³ Das Budget sowie die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht werden dem Aufsichtsrat und den Vorständen der Trägergemeinden nach der Festsetzung durch den Vorstand zur Kenntnis zugestellt.

Art. 23 Aufgabendelegation

Der Vorstand regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an die Betriebsleitung delegiert, im Organisationsreglement.

Art. 24 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder der Betriebsleitung zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Sitzungsteilnehmern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 25 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Beschlüsse gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. g) und h) sowie Art. 22 Abs. 1 Bst. a), c) und d) sind nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmen (qualifiziertes Mehr).

⁴ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁵ Sofern alle Mitglieder dem Vorgehen zustimmen, sind Zirkularbeschlüsse (brieflich oder per E-Mail) ausnahmsweise zulässig.

⁶ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind ins nächste Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

D Die Betriebsleitung

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die operative Leitung des Forstbetriebs liegt in der Hand der Betriebsleitung. Sie führt den Forstbetrieb effizient und ergebnisorientiert gemäss den strategischen Vorgaben des Vorstands.

² Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Sie ist der Präsidentin oder dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung werden durch den Vorstand in einem Funktionsdiagramm, der Stellenbeschreibung und im Organisationsreglement geregelt. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, legt der Vorstand den Vorsitz fest. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

⁴ Das Personal wird von der Betriebsleitung angestellt und ist ihr unterstellt. Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen des Personals in entsprechenden Stellenbeschreibungen fest.

⁵ Die Aufgaben und Kompetenzen der Revierförsterin respektive des Revierförsters bei der Erfüllung der Revieraufgaben⁷ und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den kantonalen Forstdiensten richten sich nach den Bestimmungen in der Waldgesetzgebung der Kantone Zürich respektive Schaffhausen.

E Die Prüfstelle

Art. 27 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Als Prüfstelle wird eine juristische oder natürliche Person bestimmt, die die Voraussetzungen für diese Aufgabe gemäss §§ 145 und 146 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich erfüllt.

² Sie nimmt die Aufgaben gemäss § 143 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich wahr und erstattet dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die Ergebnisse der Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 28 Wahl der Prüfstelle

Der Aufsichtsrat wählt die Prüfstelle auf Vorschlag des Vorstands.

III. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 29 Anstellungsbedingungen

Für die Betriebsleitung und das Personal des Forstbetriebs gilt das Personalrecht der Sitzgemeinde.

Art. 30 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Zürich.

⁷ Gemäss §§26 ff des kantonalen Waldgesetzes ZH vom 7. Juni 1998 (kWaG, LS 921.1) und der Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern vom 1. April 1999 (Stand 18.06.14) sowie Art. 45 des kantonalen Waldgesetzes SH vom 17. Februar 1997 (kWaG, SHR 921.100)

IV. Anstaltshaushalt

Art. 31 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Forstbetriebs sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen des Kantons Zürich.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Trägergemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 32 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital (Finanzierung der Betriebskosten)

¹ Das Eigenkapital des Forstbetriebs darf 2.5 Mio. Franken (Maximalbestand) nicht übersteigen und soll nicht wesentlich unter 0.8 Mio. Franken (Minimalbestand) sinken.

² Solange das Eigenkapital den Maximalbestand nicht erreicht hat, wird die Hälfte des Ertragsüberschusses gemäss Jahresrechnung im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche an die Trägergemeinden ausbezahlt. Der übrige Überschuss wird ins Eigenkapital eingelegt.

³ Den Maximalbestand des Eigenkapitals übersteigende Ertragsüberschüsse werden im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche als Beteiligungsertrag an die Trägergemeinden ausbezahlt.

⁴ Sinkt das Eigenkapital unter den Minimalbestand, kann der Forstbetrieb auf Beginn des nächsten Rechnungsjahres bei den Trägergemeinden im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche die Erhöhung des Grundkapitals bis höchstens zum Maximalbestand beantragen. Erforderlich ist die Zustimmung aller Trägergemeinden (Einstimmigkeit; vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. b).

⁵ Die flüssigen Mittel des Forstbetriebs sind zinsbringend und mit geringem Risiko anzulegen und zweckgebunden für die vertraglich festgelegten Aufgaben des Forstbetriebs zu verwenden.

⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe kann der Forstbetrieb bei einem Bankinstitut einen Kontokorrentkredit oder ein Darlehen aufnehmen. Ausserdem kann er bei den Trägergemeinden kurzfristige Darlehen beantragen. Überschreitet die Summe der Kredite und Darlehen von Dritten den Betrag von CHF 500 000, ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich (vgl. Art. 16 Bst. i).

Art. 33 Finanzierung der Investitionen

¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forstbetriebs finanziert.

² Zur Finanzierung von Investitionen kann der Forstbetrieb bei einem Bankinstitut oder den Trägergemeinden ein Darlehen aufnehmen. Dabei gilt der Genehmigungsvorbehalt für die Aufnahme von Fremdkapital gemäss Art. 32 Abs. 6. Zusätzlich kann der Forstbetrieb Investitionskredite von Bund und Kanton beantragen. Überschreitet der Investitionskredit den Betrag von CHF 500 000, ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich (vgl. Art. 16 Bst. i).

Art. 34 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Trägergemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Forstbetriebs im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Trägergemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Forstbetrieb ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 35 Haftung

¹ Die Trägergemeinden haften nach dem Forstbetrieb für die Verbindlichkeiten des Forstbetriebs nach Massgabe des Haftungsgesetzes des Kantons Zürich. Zusätzlich haften die Trägergemeinden subsidiär für Fremdkapitalschulden gemäss Art. 32 Abs. 6 und Art. 33 Abs. 2.

² Im Innenverhältnis haften die Trägergemeinden solidarisch im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 36 Aufsicht

Organisationsrechtlich untersteht der Forstbetrieb der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung des Kantons Zürich.

Art. 37 Rechtsschutz und Anstaltsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Anstaltsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kanton Zürichs Rekurs beim Bezirksrat eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands, der Betriebsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung durch den Vorstand kann Rekurs erhoben werden.

VI. Beitritt, Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 38 Beitritt

¹ Dem Forstbetrieb können mit Zustimmung der Mehrheit aller Trägergemeinden weitere zürcherische oder schaffhauserische Gemeinden beitreten. Beitretende Gemeinden müssen sich im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche⁸ ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven des Forstbetriebs einkaufen.

² Der Vorstand legt die Höhe der Einkaufssumme fest. Die nötigen Anpassungen am Anstaltsvertrag müssen den Trägergemeinden zum Beschluss vorgelegt werden (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. a).

Art. 39 Austritt

¹ Jede Trägergemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren, auf das Jahresende aus dem Forstbetrieb austreten. Nach der Gründung der Anstalt oder dem Beitritt ist jedoch der Austritt frühestens auf das Ende des fünften gemeinsamen Betriebsjahres möglich. Der Vorstand kann die Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Der Anteil der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Forstbetriebs wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das innert drei Jahren zurückzuzahlen ist.

Art. 40 Auflösung

¹ Die Auflösung des Forstbetriebs ist mit Zustimmung aller Trägergemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Forstbetriebs bestimmen sich die Liquidationsanteile der Trägergemeinden nach ihrem Anteil (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche.

³ Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern sie im Auflösungsbeschluss nicht anderen Personen übertragen wird.

⁸ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen; inkl. Privatwald.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Grundkapital, Personal, Betriebsmittel und Warenvorrat

¹ Auf den 1. Januar 2024 leisten die Trägergemeinden dem Forstbetrieb im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche⁹ das Grundkapital in der Gesamthöhe von 1.0 Mio. Franken (vgl. Anhang 1).

² Der Vorstand entscheidet aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse, welche der laufenden Verträge (Arbeitsverträge, Mietverträge, Unterhaltsvereinbarungen usw.) durch den Forstbetrieb bei der Gründung von den Trägergemeinden übernommen werden können. Er legt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden die Höhe der Gebäudemieten fest.

³ Im Sinn einer Sacheinlage übernimmt der Forstbetrieb die Fahrzeuge und Maschinen von den Trägergemeinden zu ihrem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Gründung (vgl. Anhang 1 und 2) und das am 1. Januar 2024 noch unverkaufte Holz (Warenlager) zu aktuellen Marktpreisen. Der Übernahmepreis für die Sacheinlagen wird an die Zahlungsverpflichtung gemäss Abs. 1 angerechnet.

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Dieser Anstaltsvertrag tritt nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten aller Trägergemeinden auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Anstaltsvertrag sowie dessen Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Zürich und Schaffhausen.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Anstaltsvertrages werden alle Vereinbarungen, die diesem Anstaltsvertrag entgegenstehen, aufgelöst.

⁹ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen; inkl. Privatwald.

Anhang 1 - Beteiligungsschlüssel

Jede Trägergemeinde hat Anspruch auf je ein Mitglied im Aufsichtsrat (vgl. Art. 15 Abs. 1) sowie im Vorstand (vgl. Art. 18 Abs. 1).

Die Beteiligung am Grundkapital bei der Gründung des Forstbetriebs gemäss Art. 41 Abs. 1 und bei einer Erhöhung des Grundkapitals gemäss Art. 32 Abs. 4 sowie bei Gewinnausschüttungen an die Trägergemeinden gemäss Art. 32 Abs. 2 und 3 erfolgen im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche¹⁰.

Die Bewertung der Sacheinlagen gemäss Art. 41 Abs. 3 erfolgt zum Zeitpunkt der Übernahme. Die in Anhang 2 und der untenstehenden Tabelle aufgeführten Beträge sind somit provisorisch und können sich bis zur Gründung der Gesellschaft noch verändern.

	Gemeindegewald	Übrige Eigentümer	Gesamtwaldfläche	Flächenanteil	Vorstandsmitglieder
Buchberg	99 ha	95 ha	194 ha	11.8%	1
Eglisau	136 ha	143 ha	279 ha	17.1%	1
Hüntwangen	146 ha	9 ha	155 ha	9.5%	1
Rafz	358 ha	60 ha	418 ha	25.6%	1
Rüdlingen	102 ha	50 ha	152 ha	9.3%	1
Wasterkingen	100 ha	72 ha	172 ha	10.6%	1
Wil	150 ha	112 ha	262 ha	16.1%	1
Total	1 091 ha	541 ha	1 632 ha	100.0 %	7

	Grundkapital	Bareinlage (provisorisch)	Sacheinlage (provisorisch)
Buchberg	CHF 118 000	CHF 118 000	CHF 0
Eglisau	CHF 171 000	CHF -34 300	CHF 205 300
Hüntwangen	CHF 95 000	CHF 95 000	CHF 0
Rafz	CHF 256 000	CHF 130 300	CHF 125 700
Rüdlingen	CHF 93 000	CHF 93 000	CHF 0
Wasterkingen	CHF 106 000	CHF 106 000	CHF 0
Wil	CHF 161 000	CHF 92 900	CHF 68 100
Total	CHF 1 000 000	CHF 600 900	CHF 399 100

¹⁰ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen; inkl. Privatwald.

Anhang 2 - Betriebsmittel (Sachübernahme)

Der Forstbetrieb Rafzerfeld übernimmt von den bisherigen Kopfbetrieben (Eglisau, Rafz, Rüdlingen, Wil ZH), entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen, die vorhandenen Betriebsmittel. Die eingebrachten Betriebsmittel werden bei Inkrafttreten dieses Anstaltsvertrages zum Verkehrswert bewertet und durch den Forstbetrieb abgegolten (vgl. Art. 41 Abs. 3). In der untenstehenden Tabelle ist der erwartete Verkehrswert der vorhandenen Betriebsmittel per Ende 2021 aufgeführt. Bei den entsprechend gekennzeichneten Anlagegütern erfolgt zum Zeitpunkt der Übernahme eine neutrale Bewertung durch eine externe Fachstelle.

Bei Inkrafttreten dieses Vertrags noch unverkauftes Holz wird durch den Forstbetrieb von den Verbandsgemeinden zu Marktpreisen übernommen (vgl. Art. 41 Abs. 3).

Betrieb	Bezeichnung	Anschaffung	Nutzungs- zeitraum	letzte Abschreibung	Anschaf- fungswert	jährliche Abschreibung	Externe Bewertung	Restwert 31.12.21	
FREH	Kombischlepper Welte W130	2012	15	2026	450 000	30 000	X	150 000	
FREH	Kleinbus VW T5	2013	12	2024	70 000	5 830	X	17 500	
FREH	Toyota Hilux	2016	12	2027	40 000	3 330	X	20 000	
FREH	Wechselwagen Bigab	2005	15	2019	20 000	1 330		0	
FREH	Mulcher Seppi SMWA 125	2015	12	2026	7 000	580		2 900	
FREH	Heckenschere Orsi	2005	12	2016	15 000	1 250		0	
FREH	Laubgebläse Fischer	2009	15	2023	6 000	400		800	
FREH	Strassenbesen	2011	20	2030	12 000	600		5 400	
FREH	Frässpalter	2017	12	2028	4 000	330		2 300	
FREH	Motormäher Rapid 1520	2009	15	2023	16 000	1 070		2 100	
FREH	Bandheuer Bartholet 2B3Z10	2010	12	2021	3 000	250		0	
FREH	Tankanlage	2013	18	2030	2 000	110		1 000	
FREH	Mannschaftswagen	2000	20	2019	15 000	750		0	
FREH	Werkzeug und Kleingeräte	pauschal 0.5% Anschaffungswert							3 300
FRWW	Kranschlepper HSM 805	2009	15	2023	485 000	32 330	X	64 700	
FRWW	Mannschaftswagen	1995	20	2014	15 000	750		0	
FRWW	Tankanlage	2009	15	2023	7 000	470		900	
FRWW	Werkzeug und Kleingeräte	pauschal 0.5% Anschaffungswert							2 500
FRR	Forstspezialschlepper Timberjack	1993	15	2007	270 000	18 000		0	
FRR	Forstraupe HFR	2015	15	2029	120 000	8 000	X	64 000	
FRR	Teleskoplader Manitou	2012	15	2026	135 000	9 000	X	45 000	
FRR	Pickup VW Amarok	2013	12	2024	55 000	4 580	X	13 800	
FRR	Werkzeug und Kleingeräte	pauschal 0.5% Anschaffungswert							2 900
Total						1 747 000	118 960		399 100

FB Rafzerfeld - Planbudget 2024+

		Budget 2024+
	TOTAL AUFWAND	1 860 000
	TOTAL ERTRAG	1 870 000
	NETTOERGEBNIS Aufwandüberschuss (-)	10 000
3000.01	Behörden (Vorstand)	8 000
3010.01	Löhne des Betriebspersonals	775 000
3010.09	Rückerstattung Personalversicherungen	-
3049.01	Sicherheitskleider	17 600
3050.01	AG-Beiträge an AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	48 000
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	45 000
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherung	31 100
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskassen	14 000
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	6 200
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	13 900
3100.01	Büromaterial	3 500
3101.01	Treibstoff Schlepper / Traktoren	16 000
3101.02	Treibstoff Geländewagen	14 000
3101.03	Treibstoff Motorsägen / Pflegegeräte	10 000
3101.04	Pflanzenmaterial / Wildschadenverhütung	6 800
3101.05	Übriges Verbrauchsmaterial	16 900
3101.06	Ankauf Rundholz von Dritten	12 000
3111.01	Anschaffung Mobilien und Geräte	36 000
3118.01	Software / Lizenzen	3 500
3130.01	Unternehmer Jungwaldpflege	6 500
3130.02	Unternehmer Holzernte / Biodiversität	194 400
3130.03	Unternehmer Verwaltung (inkl. Verwaltungsentschädigung)	58 700
3130.04	Unternehmer Sachgüter / Dienstleistungen	258 100
3130.05	Telefon, Porti	5 000
3134.01	Sachversicherungen	13 500
3137.01	Steuern und Abgaben	4 000
3137.02	Pauschalsteuer MWST	41 800
3141.01	Unterhalt Erschliessungsanlagen	5 300
3144.01	Unterhalt Werkhof	2 000
3151.01	Unterhalt Schlepper / Traktoren	17 700
3151.02	Unterhalt Geländewagen	9 700
3151.03	Unterhalt Motorsägen	10 700
3151.04	Unterhalt Mobilien, Geräte	7 400
3160.01	Miete Büro und Magazin	60 000
3170.01	Reisekosten und Spesen	4 500
3199.01	Kredit Vorstand (inkl. Öffentlichkeitsarbeit)	5 000
3199.02	Kredit Betriebsleitung (inkl. Marketing, Personalwesen)	4 000
3300.61	Planmässige Abschreibungen	50 000
3499.01	Erlösminderungen (Skonti)	6 300
3602.01	Gewinnausschüttung	10 000
3636.01	Verbandsbeiträge (inkl. SHF usw.)	7 900

FB Rafzerfeld - Planbudget 2024+

		Budget 2024+
4240.01	Arbeiten für Dritte, Benützungsgebühren	222 500
4250.01	Nadelstammholz	269 900
4250.02	Laubstammholz	57 100
4250.03	Nadelindustrieholz	-
4250.04	Laubindustrieholz	-
4250.05	Nadel-Energieholz (kranlang)	14 000
4250.06	Laub-Energieholz (kranlang)	45 000
4250.08	Energie-Hackschnitzel	429 000
4250.09	Energie-Stückholz	77 000
4250.10	Weihnachtsbäume / Nebennutzungen	18 000
4250.11	Verkauf Rohholz Dritter	14 000
4250.12	Verkauf Holzprodukte / Verbrauchsmaterial	8 000
4260.01	Rückerstattungen Dritter (Treibstoffzoll)	10 000
4320.01	Bestandesänderung im Wald	-
4320.02	Bestandesänderung im Lager	-
4400.01	Zinserträge	-
4612.01	Entschädigung Revieraufgaben	114 000
4612.02	Rückerstattungen Kanton (Staatswald)	-
4612.03	Rückerstattungen Verbandsgemeinden	200 500
4631.01	Beiträge Strassensanierungen	46 000
4631.02	Beiträge Jungwaldpflege	117 000
4631.03	Beiträge Wildschadenverhütung	12 000
4631.04	Beiträge Schutzwaldpflege	18 000
4631.05	Beiträge Erholung+Sicherheit	-
4631.06	Beiträge Biodiversität	198 000
4632.01	Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen	-